

Reglement für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ- Reglement)

Vom 18. Februar 2014 (Stand 1. August 2021)

Das Departement für Bildung und Kultur

gestützt auf § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008¹⁾ und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008²⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Form, das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufnahme sowie den Abschluss des kantonalen Berufsvorbereitungsjahres (BVJ).

§ 2 Form

¹ Das Berufsvorbereitungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

² Die Lernenden arbeiten während drei Tagen pro Woche in einem Praktikumsbetrieb und besuchen an zwei Tagen pro Woche den schulischen Unterricht an der Berufsfachschule.

³ Während der Schulferien arbeiten die Lernenden fünf Tage im Praktikumsbetrieb oder beziehen ihre Ferien.

§ 3 Schulischer Teil

¹ Das Berufsbildungszentrum Olten (BBZ Olten) führt das BVJ.*

² Das BBZ Olten setzt dazu eine Leitung BVJ ein.

³ Die Lernenden beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung schliessen mit dem BBZ Olten eine Schulvereinbarung ab.

§ 4 Praktischer Teil

¹ Das BBZ Olten bezeichnet die zugelassenen Praktikumsbetriebe in Absprache mit der Abteilung Berufslehren des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

² Die Lernenden beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung schliessen mit einem Praktikumsbetrieb einen einjährigen Praktikumsvertrag ab. Das BBZ Olten genehmigt den Vertrag.

¹⁾ BGS [416.111](#).

²⁾ BGS [416.112](#).

416.114.1

§ 5 *Anzuwendendes Recht*

¹ Auf das Berufsvorbereitungsjahr findet die Gesetzgebung über die Berufsbildung Anwendung.

2. Aufnahme

§ 6 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt an die Leitung BVJ.

² Die Anmeldefrist läuft vom 15. Mai bis 15. Juni. Die Termine sind zu publizieren.

³ Eine spätere Anmeldung ist in begründeten Fällen möglich.

§ 7 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer

- a) im Kanton Solothurn wohnhaft ist;
- b) die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat;
- c) sich vergeblich um eine Anschlusslösung bemüht hat;
- d) sich auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorbereiten will;
- e) über genügend Deutschkenntnisse verfügt;
- f) einen Praktikumsvertrag vorweist;
- g) eine schriftliche Empfehlung der abgebenden Schule der Sekundarstufe I, in der Regel von der Klassenlehrperson, vorweist;
- h) die Anmeldeunterlagen termingerecht und vollständig eingereicht hat.

² Wer bei Schuljahresbeginn keinen Praktikumsvertrag vorweist, kann in begründeten Fällen provisorisch aufgenommen werden. Der Vertrag muss spätestens am 15. September vorliegen, ansonsten muss die Schule verlassen werden.*

§ 8 *Aufnahmeentscheid*

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Leitung BVJ.

² Sie kann für die Entscheidungsfindung kantonale Beratungsstellen beziehen.

§ 9 *Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden*

¹ Ausserkantonale Lernende können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

² Sie müssen mit Ausnahme des Wohnsitzes die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

³ Zusätzlich muss die Bewilligung des Wohnsitzkantons gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006¹⁾ oder eine schriftliche Zusicherung zur Bezahlung des Schulgeldes vorliegen.

⁴ Das Schulgeld bemisst sich nach der Berufsfachschulvereinbarung.

¹⁾ BGS [416.118](#).

3. Abschluss

§ 10 *Praktikumsbericht*

¹ Der Praktikumsbetrieb hält die vom Lernenden oder von der Lernenden während des Praktikums erworbenen und entwickelten Kompetenzen in einem Praktikumsbericht fest.

§ 11 *Schulzeugnis*

¹ Die schulischen Leistungen und die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens werden am Ende des BVJ in einem Schulzeugnis festgehalten.

4. Finanzielles

§ 12 *Gebühren*

¹ Für abgegebene Lehrmittel und Kopien wird zu Beginn des BVJ ein Materialgeld erhoben.

² Die Leitung BVJ kann für gemeinsame Veranstaltungen ausserhalb der Schule eine Exkursionspauschale erheben.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Februar 2014.

416.114.1

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2021, 6
27.01.2021	01.08.2021	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 2021, 6

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 1	27.01.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021, 6
§ 7 Abs. 2	27.01.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021, 6